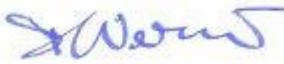


Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich Tel.: +41 44 368 17 11 Fax: +41 44 368 17 70 info@scienceindustries.ch www.scienceindustries.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 30. April 2020  Dr. Michael Matthes Umweltschutz-Sicherheit-Technologie Mitglied der Geschäftsleitung  Anna Bozzi Ernährung & Agrar  Dominique Werner Chemikalienrecht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Unsere Industrie setzt heute stark auf Forschung und Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Die öffentliche Debatte um Pflanzenschutzmittel dreht sich nahezu ausschliesslich um die möglichen Risiken des Einsatzes. Der Nutzen erschliesst sich einer vorwiegend im zweiten und dritten Sektor tätigen Bevölkerung daher kaum oder erst, wenn landwirtschaftliche Produkte nicht mehr in der gewünschten Menge, Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können. Tatsache ist: Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Bei einzelnen Kulturen (wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben oder im Weinbau) musste je nach Witterung und Schädlingsbefall mit Totalausfällen gerechnet werden. Gewisse Kulturen würden in der Schweiz gar nicht mehr angebaut.

Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste von bereits geernteten landwirtschaftlichen Gütern, Nahrungsmittelgrundstoffen aber auch Futtermittel zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Biozide wirken dem vorzeitigen Verderben und der Kontamination mit unerwünschten Mikroorganismen und Krankheitserregern sowie Schädlingen entgegen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Ohne Biozide käme es auch zu einem erheblich grösseren Verlust an Lebensmitteln. Nicht zu vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.

Wer sich mit den Risiken von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) befasst, muss sich somit auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.

Die hier zur Vernehmlassung stehende Parlamentarische Initiative versteht die Industrie klar als Alternative und nicht als Ergänzung der in der Agrarpolitik 22+ vorgesehenen Massnahmen für Pestizide. Das heisst: scienceindustries unterstützt (mit gewissen Einschränkungen) den von der WAK-S vorgeschlagenen Weg, dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Sie lehnt aber die unten aufgeführten Massnahmen der AP22+ dezidiert ab.

Zusammenhang mit der AP22+

1. Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. scienceindustries steht hinter diesem Ansatz. Sie unterstützt eine produktive Schweizer Landwirtschaft, die unter optimaler Ressourcennutzung regional gesunde Lebensmittel produziert und gleichzeitig so weit wie möglich den vielfältigen gesellschaftlichen Aufträgen und Erwartungen gerecht wird. Dabei müssen Zielkonflikte bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Für eine nachhaltige Landwirtschaft (sozial, ökonomisch wie ökologisch) braucht es zudem die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert scienceindustries für eine Agrarpolitik, die auf Innovation setzt. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen: Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit bei den Zulassungsprozessen spielen dabei eine zentrale Rolle.

Folgende Regelungen aus der AP 22+ widersprechen diesem Ansatz und würden die Schweiz als Forschungs- und Unternehmensstandort schwächen:

1. *Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko sollen im ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr angewendet werden dürfen.* Das verstösst gegen den bisherigen risikobasierten Ansatz, der auch bei anderen Chemikalien oder Medikamenten gilt: Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der Auflagen sicher für Mensch, Tier und Umwelt angewendet werden kann. Statt dieses rigiden Verbots sollen allfällige unerwünschte Umweltauswirkungen durch freiwillige, falls nötig verbindliche Anwendungsbeschränkungen vermieden werden, so dass den Landwirten unverzichtbare Hilfsstoffe weiterhin zur Verfügung stehen.
2. *Mit Produktionssystembeiträgen will die AP22+ unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmittel senken, ausser es handle sich um im Bio-Landbau zugelassene Pestizide.* Dieses Beitragssystem lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Bio-Pestizide sind nicht per se weniger problematisch als konventionelle Mittel. Zudem: Es gibt längst nicht für alle Pathogene und Schädlinge wirksame Bio-Wirkstoffe oder Alternativ-Lösungen. Dies erkennt man gut daran, dass im Bioanbau gewisse Kulturen (z.B. Raps und Zuckerrüben) in der Schweiz kaum angebaut werden, weil keine ausreichend wirkenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.
Mit dem Ansatz der Produktionssystembeiträge wird zudem grundsätzlich der extensive Anbau gefördert. Dies bringt aber nicht nur Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland benötigt, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet: Die Bodenverdichtung nimmt zu und die Energie- und CO₂-Bilanz im Feldbau verschlechtern sich. Die Industrie fordert vom bestehenden Konzept der Produktionssystembeiträge komplett abzusehen und auf wissenschaftliche Kriterien zu setzen, welche ein zielführendes Nebeneinander von produktiver Landwirtschaft, Biodiversität, Klima- und Bodenschutz ermöglichen. Die forschende Agrarunternehmen können hier ihre langjährigen Erfahrungen sowie konkrete und validierte Ansätze zur Verfügung stellen. Denn eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft nutzt ihre Flächen effizient bei gleichzeitig geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

3. *In der AP22+ schlägt der Bundesrat vor, das Verbandsbeschwerderecht solle auch bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen können.*

Das Verbandsbeschwerderecht wurde vom Bundesgericht für den Prozess der gezielten Überprüfung anerkannt und soll nun auch bei der Neuzulassung von Wirkstoffen wie Produkten eingeführt werden. Damit würde sich Dauer und Kosten eines Zulassungsprozesses massiv erhöhen, was die Nutzungsmöglichkeiten für Wirkstoffe und innovative Pflanzenschutzmittel verzögert oder einschränkt. Auch ist der Schutz der Geschäftsdaten nicht gewährleistet. Das Resultat: Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationalen Märkten verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen. Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln führt jedoch über Innovation: Neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Die forschende Agrarindustrie befürwortet stattdessen pragmatische Schritte und übergeordnete Massnahmen:

- *Sinnvolle Harmonisierung mit EU-Zulassungsprozess*

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden mit der EU harmonisiert. Zielführender wäre allerdings die vollständige Harmonisierung der Schweizer und EU-Zulassungsprozesse. Damit verbunden wäre eine massive administrative Vereinfachung und Entlastung, sowohl bei den Firmen wie auch beim Staat.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von scienceindustries zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

- *Aktionsplan Pflanzenschutzmittel via Pa. Iv. 19. 475 stärken*

Die WAK-S weist mit ihrer Initiative für eine nachhaltige Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Richtung: Risiken sind zu adressieren und – wo sie nicht verantwortbar sind – durch geeignete, wissenschaftsbasierte Massnahmen zu minimieren. Viele der über 50 Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind bereits in Umsetzung. Auch scienceindustries-Mitglieder arbeiten in den Projekten mit und stellen ihr breites Wissen zur Verfügung: Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen, Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift, Forschung nach Wirkstoffen mit geringsten Rückständen und schädlingsresistenten Pflanzen. Zudem hat die Politik bereits diverse Verschärfungen verfügt, z.B. die Gewässerabstände massiv vergrössert.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt scienceindustries die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- *Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.*
- **Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden.** So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	<p>Offenlegungspflicht für Biozidprodukte</p> <p>1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.</p>	<p>Scienceindustries lehnt diesen Artikel ab.</p> <p>Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten.</p> <p>Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.</p>
Art. 11b	<p>Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten</p> <p>1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.</p> <p>2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen</p>	<p>Scienceindustries lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab.</p> <p>Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt.</p> <p>Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Informationssystem erfassen.</p> <p>3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. • Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. <p>Hier sind die Mitglieder von scienceindustries bereits heute aktiv in der Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden.</p> <p>Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichten die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.</p>
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken</p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p>	<p>Grenzwerte für Gewässer festgesetzt werden sollen.</p> <p>Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber darauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachlässigt werden.</p> <p>So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen:</p> <p>Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhältnismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Regel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwendung erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Landwirtschaft. Eine nicht abschliessende Aufzählung folgt weiter unten. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei sogenannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Abfallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Gebäudeanstrichen keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. infolge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, ja der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze.</p> <p>Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen.</p> <p>Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzziele gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können.</p> <p>Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von Bioziden im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung des EDI Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, 814.812.31) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) • Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, SR 814.812.37)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden. Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen</p> <p>Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden:</p> <p>Aufstellung der Betroffenheit im Annex.</p>
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1	<p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</p>	<p>scienceindustries unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern.</p> <p>Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden.</p> <p><u>Wichtig:</u> Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 2	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 festgelegten Ziele berechnet wird.	Ziele zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeitet werden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
Art. 6b, Absatz 1 und 2 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	<p>1 ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</p>	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt scienceindustries dezidiert ab. Scienceindustries fordert in einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.
Art. 6b, Absatz 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Ver-	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgelegt wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden. Verschiedene Mitglieder von scienceindustries sind in konkreten Projekten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	minderung der Risiken definieren.	direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Abschwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.
Art. 6b, Absatz 4	<p>Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p> <p>Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir daran hinweisen, dass nur Branchenorganisationen mandatiert werden sollen, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren.</p>
Art. 6b, Absatz 4 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Für welchen Zweck und in welcher Situation bestimmt der Bundesrat die Branchenorganisationen? Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.
Art. 6b, Absatz 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	<p>Im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern.</p> <p>Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.</p>
Art. 164b Absatz 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).
Art. 164b Absatz 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^{bis} Absatz 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen.
Art. 165 ^{bis} Absatz 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Bereits heute müssen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird.
Art. 165 ^{bis} Absatz 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die	Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Projektkosten; • Aufwand für die Anwender; • Datenschutz; • Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)
	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswasser zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	<i>Produktart 13:</i> Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel	<i>Produktart 14:</i> Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 15:</i> Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 16:</i> Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 17:</i> Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 18:</i> Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 19:</i> Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 20:</i> Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	<i>Produktart 21: Antifouling-Produkte</i>	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	<i>Produktart 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie</i>	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.